

Bewilligungsstelle

Anschrift des Antragstellers

nachrichtlich:

(mit Anlagen):

Untere Wasserbehörde

(ohne Anlagen):

Rechtsaufsichtsbehörde

L-Bank (per E-Mail)

Zuwendung für wasserwirtschaftliche Vorhaben;

Antrag vom

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung für Investitionen an Kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Zuwendungsbescheid

1 Bewilligung

Auf o. g. Antrag wird für das nachstehend bezeichnete Vorhaben nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2015 - FrWw 2015 – vom 21.07.2015, (GABl. S.) eine Zuwendung in Höhe von

€

(in Worten: Euro) bewilligt.

1.1 Vorhaben

1.2 Bewilligungszeitraum und Auszahlung der Zuwendung

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich vom Beginn des Vorhabens (Nr. 2.3) bis zur Vorlage der Abrechnungsunterlagen (Nr. 2.3).

Die anteilige Zuwendung kann, entsprechend den nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, innerhalb des Bewilligungszeitraums angefordert werden. Eine Auszahlung ist jedoch nur möglich, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Darstellung der einzelnen Ausgaben erfolgt im „Zahlenmäßigen Nachweis“ – Muster 5 FrWw. Die L-Bank Baden-Württemberg in Karlsruhe zahlt die Zuwendung entsprechend den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln aus.

Hinweis:

Anträge auf Teilauszahlung der Zuwendung sind zusammen mit dem zahlenmäßigen Nachweis bei der zuständigen unteren Wasserbehörde/L-Bank einzureichen. Die Zuwendung ist per E-Mail mit dem „Antrag auf Anforderung einer Teilzahlung“ – Muster 4 FrWw - anzufordern. Hierzu wird im Internet auf der Homepage der Regierungspräsidien unter der Bezeichnung Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben ein Formular als Excel Datei angeboten, mit dem auch der „Zahlenmäßige Nachweis“ nach Muster 5 FrWw geführt wird. Hier ist auch das Formular für den Verwendungsnachweis (Muster 6 FrWw) zu finden. Die Verwendung dieser Formulare ist bindend.

1.3 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben auf der Basis eines Fördersatzes in Höhe von v. H gewährt.

1.4 Kosten- und Finanzierungsplan

Die zuwendungsfähigen Ausgaben lt. Antrag betragen: €
Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden festgestellt auf €
Finanzierung:

Die Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist wie folgt vorgesehen:

Eigenmittel

- Einnahmen €
- Drittmittel €
- Zuwendungen (Land) €
- Zuwendungen (Bund, ohne GA) €
- Zuwendungen (EU) €
- Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben insgesamt €

Bewilligungsrahmen

Zuwendungs- fähige Ausgaben	Fördersatz	Kap.	Titel	Zuschuss	Bemerkungen
€	%	-	-	€	-
Bisher bewilligte Zuwendung:					
Aktueller Zuwendungsbescheid:					

2 Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-K) und die FrWw 2015 vom 21.07.2015, (GABl. S.) sind Bestandteile dieses Bescheids. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

2.1 Mitteilungspflichten bei Änderung der Ausgaben

Ergänzend zu den Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-K wird festgelegt:

Nach der Ausschreibung der Hauptgewerke

Unmittelbar nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse (Hauptgewerke), also bis spätestens zum Termin nach Nr. 2.2 dieses Bescheides, sind der unteren Wasserbehörde und dem Regierungspräsidium jeweils eine, aufgrund der Ausschreibung aktualisierte, Kostenberechnung (zuwendungsfähige Ausgaben) für das Vorhaben vorzulegen.

Mehrausgaben

Zuwendungsfähige Mehrausgaben sind dem Regierungspräsidium unverzüglich über die untere Wasserbehörde anzuzeigen. Ein Anspruch auf Förderung der Mehrausgaben wird hierdurch nicht begründet. Im Übrigen gilt Nr. 4.5 VV zu § 44 LHO.

2.2 Anzeigepflichten

Der Beginn des Vorhabens ist der unteren Wasserbehörde, der L-Bank und dem Regierungspräsidium bis zum anzuzeigen. Der Anzeige an die L-Bank ist die Bankverbindung beizufügen. Die übrigen Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-K sind gegenüber der unteren Wasserbehörde zu erfüllen.

2.3 Ausführungsfristen und Widerrufsvorbehalt

Das Regierungspräsidium behält sich gem. § 36 LVwVfG i. V. m. den Nr. 5.5 bzw. 13.4.4 der VV zu § 44 LHO vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn

- mit dem Vorhaben nicht bis zum begonnen worden ist,
- das Vorhaben länger als ein halbes Jahr unterbrochen wird,
- die für die Festsetzung der Zuwendungsmaßgeblichen effektiven Wasserentgelte (Abschnitt II) oder zuwendungsfähigen Ausgaben pro Einwohner (Abschnitt III) rückwirkend gesenkt werden,
- sich die der Bewilligung zugrunde liegenden Verhältnisse wesentlich ändern,
- das Vorhaben nicht bis zum fertig gestellt und der Verwendungsnachweis der zuständigen Fachbehörde nicht vorgelegt wurde,
- die Unterlagen zur Erfolgskontrolle nach Nr. 2.8 nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden,
- Grundstücke, wie in FrWw 2015 in Nr. 13.1.1 beschrieben, nicht entsprechend dem Förderzweck verwendet werden.

2.4 Bindungsfristen

Die Bindungsfristen nach Nr. 4 ANBest-K werden wie folgt festgelegt:

Dauerhaft für Grundstücke nach Nr. 13.1 der FrWw 2015, 12 Jahre für sonstige Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen (gerechnet ab Ende des Bewilligungszeitraumes), 5 Jahre für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte (gerechnet ab der Lieferung)

2.5 Verzinsung von Erstattungsbeträgen bei Rückforderungen

Erstattungsbeträge werden in entsprechender Anwendung des § 291 BGB verzinst.

2.6 Anrechnung von Vorhaben zur Gewässerentwicklung im Öko-Konto (Nur im Fachbereich Wasserbau)

Bei der Führung eines sog. Öko-Kontos (§§ 1a, 9 Abs. 1a und 135 a-c BauGB) kann ein gefördertes Vorhaben der naturnahen Entwicklung von Gewässern nach Nr. 12.5 FrWw 2015 und der geförderte Erwerb von Gewässerentwicklungsflächen nach Nr. 12.6 FrWw 2015 zur Erreichung eines naturnahen Gewässerzustandes nur höchstens bis zum Eigenanteil der Gemeinde an diesem Vorhaben bzw. Grunderwerb in Ansatz gebracht werden.

Dies gilt analog, wenn der Vorhabensträger für den Eigenanteil an der Maßnahme die Anrechnung als Ökokontomaßnahme nach der Ökokonto-Verordnung vor Maßnahmenbeginn bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt und diese der Aufnahme in das Ökokonto-Verzeichnis zustimmt.

2.7 Beckenbuch

Mit dem Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass Untersuchungsergebnisse, Bestandspläne, Berechnungen u. dgl. zum Beckenbuch genommen wurden.

2.8 Erfolgskontrolle

Der Nachweis über den Erfolg der Förderung ist bis zum durch den Antragssteller unaufgefordert der Bewilligungsstelle und der unteren Wasserbehörde vorzulegen und plausibel zu verdeutlichen.

Für Maßnahmen nach Abschnitt II der FrWw 2015, für die anerkannte Regeln der Technik gelten, ist mit dem Schlussverwendungsnachweis die Einhaltung dieser Regeln zu bestätigen. Darüber hinaus sind im Einzelfall folgende Nachweise vorzulegen:

•

Für Vorhaben im Bereich des Hochwasserschutzes sind vorzulegen bzw. nachzuweisen:

- Bauabnahme
- Bei Hochwasserrückhaltebecken: Durchführung eines Probestaus innerhalb von 5 Jahren nach Festsetzung unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde. Der Zeitraum kann witterungsbedingt verlängert werden.
- Bestandsvermessung

Für Vorhaben zur Herstellung der Durchgängigkeit sind vorzulegen:

- Abnahme und Funktionskontrolle unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde sowie der Fischereiverwaltung.

Für Vorhaben zur naturnahen Umgestaltung ist vorzulegen:

- Eine Gewässerstrukturkartierung nach dem Feinverfahren Baden-Württemberg.

2.9 Dokumentationspflichten

Eine fotografische Vorher/Nachher-Dokumentation der Maßnahme ist unter Verzicht auf das Copyright dem Schlussverwendungsnachweis bzw. den Unterlagen zur Erfolgskontrolle beizufügen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts (Name, Korrespondenzanschrift) oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts (Name, Lieferanschrift) Klage erhoben werden.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts (Name, Lieferanschrift) erhoben werden.